



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Sträßer Rehm Barfield
Zwickauer Str. 345, 09116 Chemnitz

gegen

die Gemeinde Struppen
vertreten durch Stadt Königstein als vertretende Gemeinde
diese vertreten durch den Bürgermeister
Goethestraße 7, 01824 Königstein

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Andreas Hahnewald
Striesener Straße 47, 01307 Dresden

wegen

Kindertagespflege

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter Mitzscherlich als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Dezember 2025

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, erstens die Kindertagespflege der Klägerin zu finanzieren, solange und soweit die Klägerin im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgeführt wird, sowie zweitens die von der Klägerin betreuten Kinder bis zum Enddatum des jeweiligen Bedarfsplans zu finanzieren, auch wenn der Betreuungsvertrag über diesen Zeitpunkt hinausgeht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Tatbestand

Die Klägerin streitet mit der Beklagten über deren Pflicht zur Finanzierung ihrer Arbeit als Kindertagespflegeperson.

Die Klägerin arbeitet als Tagesmutter im Gemeindegebiet der Beklagten. Mit ihrer Kindertagespflege [REDACTED] wird sie auch im aktuellen, bis zum 31. Juli 2026 gültigen Kita-Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge geführt. Die Klägerin schließt mit den Eltern der von ihr zu betreuenden Kindern stets einen Betreuungsvertrag ab und zeigt die Betreuung der Beklagten an. Daraufhin schließen die Klägerin und die Beklagte wiederum für jedes Kind einen „Rahmenvertrag zur Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG“ ab. Die Verträge regeln die Tätigkeit der Klägerin immer wieder „als Ganzes“ neu und stimmen daher im Hauptteil im Wesentlichen überein. Auf das konkrete Kind, das Anlass für den Abschluss des jeweiligen Vertrages war, nehmen die einzelnen Verträge einerseits in einer Anlage, die den Betreuungsumfang und -dauer des jeweiligen Kindes angibt, sowie bei der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Vertrages Bezug, die in § 6 Abs. 1 auf die jeweilige Betreuungsdauer zugeschnitten ist. Der Paragraph sieht zudem die Möglichkeit zur ordentlichen (Abs. 2) und außerordentlichen (Abs. 3) Kündigung vor. Darüber hinaus endet der Vertrag aus weiteren, in Abs. 4 genannten Voraussetzungen – z. B. dem Erlöschen der Erlaubnis zur Tagespflege –, ohne dass es einer gesonderten Gestaltungserklärung bedarf.

Mit Kündigungsschreiben vom 28. Januar 2025 kündigte die durch ihren Bürgermeister vertretene Beklagte aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Januar 2025 die vier damals laufenden Rahmenverträge mit der Klägerin jeweils zum 30. Oktober 2025. Zur Begründung verwies sie dazu und in der weiteren Korrespondenz mit der Klägerin beziehungsweise ihren Prozessbevollmächtigten auf den Rückgang an Kindern in ihrem

Gemeindegebiet und die daraus resultierende Überkapazität ihrer eigenen kommunalen Kindertagesstätte, des ██████████. Als Kündigungsgrund benannte sie § 6 Abs. 2 der jeweiligen Verträge. Parallel dazu beantragte die Beklagte beim Landkreis die Herausnahme der Klägerin aus dem Bedarfsplan, die dieser im März und im Juli 2025 zweimal ablehnte. Daraufhin beschloss der Gemeinderat der Beklagten am 21. Oktober 2025, also während des laufenden Klageverfahrens, die Kündigung bis zum 31. Juli 2026 auszusetzen. In dem Beschluss heißt es: „Der Gemeinderat beschließt die befristete Fortführung der bereits bestehenden Pflegeverträge mit der Kindertagespflegestelle ██████████ bis zu den jeweiligen Ablaufterminen, längstens jedoch bis zum 31.07.2026 (Ablauftermin letzter Vertrag). Der Gemeinderat untersagt dem Bürgermeister den Abschluss weiterer Verträge über die aktuelle Kita-Bedarfsplanung 2025/2026 hinaus und beauftragt den Bürgermeister gegenüber dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aktiv auf die Herausnahme aus der Kita-Bedarfsplanung hinzuwirken.“

Die Klägerin hat am 7. Juli 2025 nach einer vorgerichtlichen Aufforderung an die Beklagte zur Unterbreitung eines neuen Vertragsangebots Klage zum Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Sie ist zunächst der Auffassung, ihr stehe aus § 14 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG der Anspruch auf Abschluss einer einzigen Finanzierungsvereinbarung zu. Derzeit müsse die Klägerin die Finanzierung bei Aufnahme jedes Kindes neu verhandeln und die Beklagte könne die Fortführung der Kindertagespflege durch den Nichtabschluss der Vereinbarung verweigern. Der Abschluss gesonderter Vereinbarungen für jedes Kind sei vom Wortlaut des Gesetzes aber nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Finanzierungspflicht der Beklagten würden vorliegen, insbesondere sei die Klägerin im Bedarfsplan aufgeführt. Ihren Antrag beim Landkreis, die Klägerin aus dem Bedarfsplan herauszunehmen, und ihre eigene Auffassung zum Bedarf für eine Kindertagespflege in Struppen, die der Landkreis zweimal abgelehnt habe, könne die Beklagte dem Anspruch der Klägerin nicht entgegenhalten. Die jährliche Fortschreibung des Bedarfsplans sei ebenfalls kein Grund für eine Befristung der Vereinbarungen. Vielmehr müsse die Beklagte eine unbefristete Vereinbarung anbieten und den Verlust der Erlaubnis als Grund für deren Außerkrafttreten regeln. Daher könne sich die Klägerin auch nicht damit zufrieden geben, die gegenwärtig noch bestehenden, durch die Kündigung „auslaufenden“ Verträge fortzusetzen. Vielmehr habe sie Anmeldungen, die über den jetzigen Befristungszeitpunkt (31. Juli 2026) hinausgingen. Die Beklagte verweigere aber den Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen, wenn die Betreuung des Kindes darüber hinausgehe.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin einen Vertrag über die Finanzierung der Kindertagespflege mit unbefristeter Laufzeit, mindestens aber bis zum 31. Juli 2026 anzubieten. In der mündlichen Verhandlung hat sie ihre Klage auf Hinweis des Einzelrichters auf eine Feststellungsklage umgestellt. Sie beantragt nunmehr

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist,

1. die Finanzierung der Kindertagespflege der Klägerin in einer einzigen Vereinbarung anzubieten,
2. die Kindertagespflege der Klägerin zu finanzieren, solange und soweit die Klägerin im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgeführt wird,
3. die von der Klägerin betreuten Kinder bis zum Enddatum des jeweiligen Bedarfsplans zu finanzieren, auch wenn der Betreuungsvertrag über diesen Zeitpunkt hinausgeht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klägerin keinen Anspruch auf eine Vereinbarung habe, die die – jetzt in den Feststellungsanträgen enthaltenen – Kriterien aufweise. Insbesondere habe sie gegenüber dem Landratsamt aufgrund der geschilderten Bedarfssituation einen begründeten Anspruch auf Änderung des Bedarfsplans nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf den beigelegten Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO), auf den das Verfahren mit Beschluss vom 22. September 2025 übertragen worden ist.

Die nach der sachdienlichen Klageänderung in der mündlichen Verhandlung (§ 91 VwGO) zulässige Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) ist teilweise begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf zwei der drei beantragten Feststellungen.

1. Keinen Erfolg hat die Klägerin mit dem ersten Feststellungsantrag, der die Pflicht der Beklagten feststellen soll, die Finanzierung der Kindertagespflege der Klägerin in einer einzigen Vereinbarung anzubieten.

Der Anspruch eines Kindes zwischen der Vollendung der ersten und des dritten Lebensjahres auf Förderung in einer Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) umfasst auch die Gewährleistung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Der sächsische Gesetzgeber hat diesen Finanzierungsanspruch so ausgestaltet,

dass die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson über die Finanzierung eine Vereinbarung abschließen (§ 14 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG), wenn die Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen worden ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG). Dadurch vermittelt sie Tagespflegepersonen einen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Abgabe eines Angebots für eine Vereinbarung über eine laufende Geldleistung vermittelt, die den inhaltlichen Anforderungen des § 23 SGB VIII entspricht (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2023 – 5 C 10.21 –, BeckRS 2023, 31233 Rn. 20).

Eine rechtlich zwingende Umsetzung des Anspruchs in einer einzigen Vereinbarung, die der durch die Verwaltungsgemeinschaft der Beklagten praktizierte Aufsplitzung der Finanzierung auf mehrere Vereinbarungen entgegenstehen würde, ergibt sich daraus indes nicht. Der sächsische Landesgesetzgeber legt sich zwar auf die Handlungsform eines öffentlich-rechtlichen Vertrages fest (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2023 – 5 C 10.21 –, BeckRS 2023, 31233 Rn. 21). Der schon aus Mangel an Alternativen gewählte Wortlaut „eine Vereinbarung“ bedeutet aber nicht, dass es deshalb zwingend nur ein einheitliches Vertragsdokument geben darf. Der maßgebliche Zweck des § 14 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG liegt schließlich darin, den Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson – der nicht der Klägerin zusteht, sondern ein Teil des Förderanspruchs der betreuten Kinder ist (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) – auf vertragliche statt auf hoheitliche Weise zu regeln. Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses obliegt, soweit nicht die inhaltlichen Anforderungen aus § 23 SGB VIII betroffen sind (wie beim zweiten und dritten Feststellungsantrag), zuvörderst der Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien. Der materielle Finanzierungsanspruch wurde vor dem Streit über die Kündigung der Vereinbarung trotz der praktisch unüblichen Aufsplitzung der Verträge erfüllt. Der durch die Regelung des § 14 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG verwirklichte Anspruch auf laufende Geldleistung aus § 23 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII wird daher durch diese Art der Vertragsgestaltung grundsätzlich nicht infrage gestellt. Das praktische Interesse der Klägerin an der ersten beantragten Feststellung, nämlich dass die Beklagte den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen nicht mehr als Druckmittel zur Verweigerung ihrer Finanzierungsplicht einsetzen soll, dürfte vielmehr durch die nachfolgend festgestellten Pflichten der Beklagten befriedigt werden. Diese betreffen die vollständige Erfüllung des Anspruchs auf laufende Geldleistung aus § 23 Abs. 1 SGB VIII.

2. Begründet ist die Feststellungsklage dagegen, soweit die Klägerin die Feststellung begeht, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Kindertagespflege der Klägerin zu finanzieren, solange und soweit die Klägerin im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgeführt wird (a), sowie die von der Klägerin betreuten Kinder bis zum Enddatum des jeweiligen Bedarfsplans zu finanzieren, auch wenn der Betreuungsvertrag über diesen Zeitpunkt

hinausgeht (b). Insofern schränkt die Praxis der Beklagten den Anspruch der Klägerin aus § 14 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG rechtswidrig ein.

a) Rechtswidrig ist der durch die Kündigung der Finanzierungsvereinbarung vom 28. Januar 2025 verdeutlichte Standpunkt der Beklagten, sie könne die Finanzierung der Arbeit der Klägerin als Tagesmutter beenden, wenn sie den Bedarf für diese Tätigkeit nicht mehr sieht.

Die Pflicht der Beklagten zum Angebot einer Finanzierungsvereinbarung aus § 14 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG knüpft allein an die Aufnahme der Klägerin in den Bedarfsplan des Landkreises an. Das ist bei der Klägerin der Fall. Einen eigenen Antrag gegenüber dem als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständigen Landkreis auf Herausnahme der Klägerin aus dem Bedarfsplan – den dieser zuletzt zweimal abgelehnt hat – oder die dahinterstehende Bedarfs- und die wirtschaftliche Situation in der Gemeinde, die bei sinkenden Kinderzahlen eine Kindertagesstätte und eine Kindertagespflegeperson finanzieren muss, kann sie dem Anspruch der Klägerin auf Angebot einer Finanzierungsvereinbarung aus § 14 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG nicht entgegenhalten. Ansonsten könnte die Beklagte die nicht in ihren Aufgabenkreis fallende Bedarfsplanung durch die Hintertür in die eigene Hand nehmen, indem sie – wie es jetzt getan hat – die Klägerin allein aufgrund ihrer eigenen Bewertung der Bedarfssituation von ihrer Finanzierung abschneidet. Die Beklagte verkennt insofern, dass die Bedarfsplanung dem Landkreis und dort konkret dem Jugendhilfeausschuss obliegt. Ein paralleles Planungsrecht der Gemeinden besteht insofern nicht. Daher knüpft § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG die kommunale Finanzierungspflicht allein an die durch den Landkreis verantwortete Aufnahme in den Bedarfsplan an.

Insbesondere folgt das behauptete Einwendungsrecht nicht aus der Finanzhöheit der Beklagten als Ausfluss ihrer in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 82 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Die durch die Aufnahme der Klägerin in den Bedarfsplan „verordnete“ Finanzierungspflicht mag die Beklagte gegenüber dem Landkreis (bezogen auf die konkrete Planung mit der Klägerin trotz des aus Sicht der Beklagten nicht bestehenden Bedarfs) oder dem Freistaat Sachsen (bezogen auf die in der mündlichen Verhandlung geltend gemachte fehlende Gegenfinanzierung und damit auf die fehlende Konnexität der Aufgabenübertragung) geltend machen. Ungeachtet der Frage, ob sie insofern in ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie verletzt ist, fehlt es jedenfalls an einem gesetzlichen Anknüpfungspunkt, um diesen Einwand dem Anspruch der Klägerin entgegenhalten zu können. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die Beklagte Trägerin des [REDACTED] ist, das durch die Herausnahme der Klägerin aus dem Bedarfsplan möglicherweise wieder mehr Kinder bekommen würde. Wenn sich insofern überhaupt eine Art „Konkurrentenrechtschutz“ ergeben

sollte, wäre er auf die Eintragung im Bedarfsplan gerichtet, nicht auf die nachfolgende Finanzierungspflicht der Gemeinde.

b) Rechtswidrig ist ebenso die durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2025 zementierte Vorgehensweise der Beklagten, keine Verträge über die aktuelle Kita-Bedarfsplanung 2025/2026 hinaus abzuschließen. Damit beschränkt sie den Anspruch der Klägerin auf Finanzierung ihrer Tätigkeit als Tagesmutter auf rechtswidrige Weise auf die Fortsetzung der derzeit laufenden Betreuungsverhältnis. Den Abschluss neuer Vereinbarungen auch für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2026, dem letzten Gültigkeitstag des aktuellen Bedarfsplans, lehnt sie dagegen ab. Die Finanzierungspflicht der Beklagten gilt aber, solange und soweit die Klägerin im Bedarfsplan aufgeführt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SachsKitaG). Sie ist in zeitlicher Hinsicht nicht an die Dauer der Betreuungsvereinbarungen zwischen der Klägerin und den Eltern der von ihr betreuten Kinder gekoppelt. Für den Fall, dass die Klägerin aus dem nächsten oder einem darauffolgenden Bedarfsplan herausgenommen wird, genießt sie daher auch keinen Bestandsschutz, dass die Beklagte die Betreuung der Kinder bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit der mit den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge finanziert. Der Klägerin kann die mit den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge zwar auch dann erfüllen, wenn sie während der Laufzeit aus dem Vertrag herausgenommen wird. Aber nur solange die Klägerin im Bedarfsplan steht, ist die Beklagte finanziertpflichtig. Die längere Laufzeit des zwischen der Klägerin und den Eltern der betreuten Kinder geschlossenen Vertrages kann der Beklagten daher egal sein. Diese Unterscheidung zwischen der Laufzeit der Betreuungsvereinbarungen zwischen Eltern und Klägerin einerseits und der Finanzierungspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin andererseits macht die in der mündlichen Verhandlung diskutierte Fassung des dritten Feststellungsantrags hinreichend deutlich.

3. Der Einzelrichter weist zur Umsetzung dieses Urteils und für eine gütliche Verständigung zwischen beiden Beteiligten auf Folgendes hin:

Dem Einzelrichter ist aus anderen Verfahren bekannt, dass andere Kommunen mit den Kindertagespflegepersonen üblicherweise einen echten Rahmenvertrag abschließen, in dem die Vergütung in einer einzigen, nicht für jedes Kind „wiederholten“ Vereinbarung abstrakt geregelt wird. Die Kindertagespflegeperson zeigt die Aufnahme und Beendigung der Betreuung in so einem Fall gegenüber der Gemeinde an. Dabei wird aber nicht, wie es die Beklagte beziehungsweise ihre Verwaltungsgemeinschaft jetzt praktizieren, jeweils ein neuer Vertrag geschlossen. Vielmehr erfolgt die Abrechnung der Betreuungsleistungen anhand der abstrakt formulierten Kriterien in der Vereinbarung und der konkret angezeigten Betreuungsleistungen (Zahl der Kinder, Umfang der Betreuung). Dass nach den Ausführungen unter 1. kein rechtlicher Anspruch auf eine solche einheitliche Vereinbarung besteht, bedeutet nicht, dass es den

Beteiligten verwehrt wäre, auf dieses Modell überzugehen. Denn es vermeidet für beide Beteiligte den Verwaltungsaufwand, bei der Aufnahme der Betreuung eines neuen Kindes jedes Mal einen weiteren Vertrag unterschreiben zu müssen, und die damit verbundenen Folgestreitigkeiten, wie sie unter dem Az. 1 K 1464/25 schon einmal beim Verwaltungsgericht Dresden gelandet sind.

Den beiden unter 2. beanstandeten Mängeln kann die Beklagte dadurch abhelfen, dass sie die Herausnahme der Klägerin aus dem Bedarfsplan zu den anderen in § 6 Abs. 4 der Vereinbarungen genannten Voraussetzungen hinzunimmt, unter denen die Verträge ohne Hinzutreten einer weiteren Gestaltungserklärung und ohne Notwendigkeit der Einhaltung einer Kündigungsfrist „automatisch“ endet. Das entspricht der – auch vom Klägervertreter nicht infrage gestellten – Vertragsgestaltung anderer Kommunen. Die grundsätzlichen Einwände, die die Beklagte mit dem Erhalt der Kindertagespflege in Struppen hat, hat sie aber mit dem Landkreis zu klären.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei. Die Berufung war nicht zulassen, weil keiner der Zulassungsgründe aus § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO vorlag (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder

unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Mitzscherlich